

12. November 2025

Verordnung Aktuell

FAQ zur Verordnung von Impfstoffen

Die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) regelt auf Grundlage der Empfehlungen der STIKO die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen von Patientinnen und Patienten hinsichtlich Schutzimpfungen.

Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der SI-RL zu treffen. Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgemäß zustande, dürfen die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 11 Abs. 3 SI-RL¹ (Berufsbedingte Reiseimpfungen) erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert worden ist.

Um Ihnen bei Fragen aus dem Praxisalltag behilflich zu sein, werden diese FAQ laufend aktualisiert.

Grundsätzliches

Frage	Antwort
Wer trägt Impfungen in das Impfbuch ein?	Gemäß Infektionsschutzgesetz darf jede Ärztin und jeder Arzt , also nicht nur die oder der die Impfung Durchführende, Schutzimpfungen in einem Impfausweis oder einer Impfbescheinigung nachtragen. Voraussetzung ist, dass die Patientin bzw. der Patient die Impfung nachweist.
Wo sind Impfbücher zu beziehen?	Impfbücher erhalten Sie über den Kohlhammer-Verlag .
Fällt eine Zuzahlung an?	Nein! Impfstoffe sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit.
Ich übergebe meine Praxis an eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Was mache ich mit den übrig gebliebenen Impfstoffen?	Die Impfstoffe können von Ihrer Nachfolgerin bzw. Ihrem Nachfolger übernommen werden.

¹ www.g-ba.de/richtlinien/60/

Grundsätzliches	
Frage	Antwort
Was passiert mit zu viel bestelltem, verfallenem Impfstoff?	Sie sollten die Impfstoffe vernichten oder an die Apotheke zur Vernichtung zurückgeben.
Meine gelagerten Impfstoffe sind wegen eines Ausfalls des Kühlschranks unbrauchbar. Was ist zu tun?	Die unbrauchbar gewordenen Impfstoffe müssen Sie auf eigene Kosten ersetzen. Ggf. sind die Kosten über Ihre Versicherung abgedeckt.
Darf ich außerhalb meines Fachgebiets impfen?	Ja! Die Durchführung von Impfungen ist im allgemeinen Teil der aktuellen Weiterbildungsordnung als Bestandteil <u>jeder</u> Weiterbildung aufgeführt. Somit dürfen alle Vertragsärztinnen und -ärzte impfen – unabhängig von deren Fachgebiet (z. B. Impfung von Männern durch Frauenärztin oder -arzt, Impfung der Eltern durch Kinderärztin oder -arzt).² Die Abrechnungsnummern finden Sie unter: → www.kvb.de/verordnungen/impfungen/ → Abrechnungsnummern für Schutzimpfungen und Prophylaxe (Mitglieder-Login notwendig)
Wie verhalte ich mich bei Lieferschwierigkeiten von Impfstoffen (z. B. 10er-Pack Revaxis®)?	Das Paul-Ehrlich-Institut veröffentlicht Informationen über Alternativen oder andere Handlungsempfehlungen online unter: → www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-den-menschen/lieferengpaesse/listen-lieferengpaesse-humanimpfstoffe/listen-node.html
Darf ich Einzeldosen eines Impfstoffs im Rahmen meines SSB verordnen?	Ja! Der verordnete SSB (Quartalsbedarf) muss immer den Bedürfnissen der Praxis entsprechen und zur Zahl der Behandlungsfälle in angemessenem Verhältnis stehen, auch wenn Sie nur eine einzelne Ampulle zu verimpfen haben (Ausnahme: Grippeimpfstoffe mit Rabattvertrag).
Wie kennzeichne ich Impfstoffe auf dem eRezept und Muster 16a bay (SSB)?	Durch den Eintrag der Ziffer „8“ in das Feld „8“ wird gewährleistet, dass die Impfstoffkosten nicht den kurativen Arzneimittelkosten zugeordnet werden.

² Voraussetzung ist, dass neben der Impfleistung keine weiteren Leistungen abgerechnet werden.

Grundsätzliches

Frage	Antwort
Welche Impfabstände sind einzuhalten?	Laut Robert-Koch-Institut gilt grundsätzlich, dass Lebendimpfstoffe (abgeschwächte, vermehrungsfähige Viren oder Bakterien, z. B. Masern-, Mumps-, Röteln- und Varizellen-Kombinationsimpfstoff oder Rotavirus-Impfstoff) simultan, also gleichzeitig verabreicht werden können. Werden sie nicht simultan verabreicht, ist in der Regel ein Mindestabstand von vier Wochen einzuhalten. Bei der Anwendung von Totimpfstoffen ist eine Einhaltung von Mindestabständen – auch zu Lebendimpfstoffen – nicht erforderlich. Im Fall einer akuten Impfreaktion sollte die Symptomatik vor einer erneuten Impfung abgeklungen sein. Eine Unterschreitung der empfohlenen Impfabstände zwischen den Teilimpfungen einer Impfserie sollte nicht erfolgen, da sonst die Wirksamkeit des Impfstoffs bzw. der Impfstoffe nicht gewährleistet ist. Eine Überschreitung der Abstände ist bei den meisten Impfungen nicht problematisch, verzögert aber den Aufbau der Immunität.³
Dürfen Impfungen für Kinder und Jugendliche auch nach dem 18. Geburtstag nachgeholt werden?	Ja! Nach dem 18. Geburtstag kann eine Impfung auch dann noch abgeschlossen werden (zulasten der GKV), wenn sie vorher begonnen worden ist und die vorgesehenen Impfabstände eingehalten werden. Altersgerechte Impfungen haben stets Vorrang vor Nachholimpfungen. Spätestens bis zum 18. Geburtstag sollten versäumte Impfungen nachgeholt werden (Ausnahmen: Hib, Meningokokken B, Pneumokokken, Rotavirus; siehe auch Verordnung Aktuell „Standardimpfungen – Vervollständigung möglich“). Auch eine für viele Jahre unterbrochene Grundimmunisierung oder nicht zeitgerechte Auffrischung muss nicht mit einer neuen Impfserie begonnen werden. Die Impfserie wird durch die fehlenden Impfdosen komplettiert.

³ Vgl. Epidemiologisches Bulletin 4/2025 vom 23. Januar 2025, Seite 5ff.:
https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/Epidemiologisches-Bulletin/2025/04_25.pdf?__blob=publicationFile&v=11

Grundsätzliches	
Frage	Antwort
Was bedeutet „ Auffrischimpfung “ oder „ Wiederholungsimpfung “?	Es handelt sich um eine bei bestimmten Impfstoffen notwendige Wiederholung einer Impfung mit dem gleichen Impfstoff, um einen länger anhaltenden Impfschutz aufzubauen oder einen bestehenden Impfschutz zu aktualisieren. ⁴
Darf ich während des Bereitschaftsdienstes impfen?	Prophylaktische Impfungen sind im ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht abrechenbar. Für postexpositionelle Impfungen im Verletzungsfall kann keine gesonderte Impfleistung abgerechnet werden. Diese Leistung ist mit der Notfallpauschale GOP 01210 abgegolten.
Was versteht man unter Reiseimpfungen ?	Jede Impfung, die laut STIKO für das jeweilige Reiseland empfohlen wird, ist eine Reiseimpfung. Privat veranlasste Reiseimpfungen sind in der Regel eine Privatleistung Ihrer Patientin oder Ihres Patienten (Ausnahme: Polio).
Wann handelt es sich um eine berufsbedingte Reiseimpfung ?	Wenn ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch einen Auslandsaufenthalt indiziert ist und der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung ⁵ bedingt ist. Ihre Patientinnen bzw. Patienten haben dann Anspruch auf diese berufsbedingte Reiseschutzimpfung.
Darf ich Impfstoffe, die für Asylbewerbende und/oder Geflüchtete vorgesehen sind, über meinen SSB beziehen?	Ja! Seit 1. Juli 2017
Haben meine Patientinnen und Patienten einen Anspruch auf berufsbedingte Schutzimpfungen ?	Ja! Ihre Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen zulasten der GKV. Dies gilt unabhängig von etwaigen Ansprüchen gegen andere Kostenträger wie z. B. deren Arbeitgeber.

⁴ Fachwörterbuch Infektionsschutz und Infektionsepidemiologie des RKI

⁵ Ob sich eine Auszubildende oder ein Auszubildender auf den Anspruch für eine Reiseschutzimpfung berufen kann, ist davon abhängig, ob die Ausbildungsstätte bestätigt, dass der Auslandsaufenthalt durch die Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Ihre Patientin bzw. Ihr Patient muss Ihnen eine solche Bestätigung vorlegen.

Grundsätzliches

Frage	Antwort
Darf ich meine Patientinnen und Patienten nach einer Chemotherapie oder Stammzelltransplantation erneut grundimmunisieren?	Ja! Nach abgeschlossener Chemotherapie/Stammzelltransplantation und entsprechender Wartezeit (Totimpfstoffe mind. 3 Monate, Lebendimpfstoffe länger) ist eine erneute Grundimmunisierung aller Standardimpfungen möglich. Eine Titerbestimmung ist nicht vorgeschrieben.
Wie muss ich die Formulierung „... bis zum Alter von 4 Jahren.“ verstehen?	Die Angabe „Die Nachholimpfung bis zum Alter von 4 Jahren möglich“ bedeutet z. B., dass bestimmte Impfungen – beispielsweise Meningokokken B – bis einen Tag vor dem 5. Geburtstag nachgeholt werden können. Nach diesem Alter ist eine Nachholimpfung gemäß den aktuellen Impfempfehlungen nicht mehr vorgesehen oder medizinisch nicht mehr erforderlich.
Wie muss ich die Formulierung „...bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“ verstehen?	Die Formulierung „Standardimpfungen können grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachgeholt werden“ weist darauf hin, dass die regulären, von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen im Regelfall bis einen Tag vor dem 18. Geburtstag nachgeholt werden dürfen, sofern sie bislang nicht durchgeführt wurden.

Impfstoffe/Impfungen (alphabetisch sortiert)

Frage	Antwort
Für wen sind Grippe-Impfstoffe zulasten der GKV verordnungsfähig?	Neben den in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Risikogruppen ist die Grippeimpfung in Bayern eine Satzungsleistung und deshalb generell für jede Patientin und jeden Patienten verordnungsfähig. Über eine wirtschaftliche Bezugsmöglichkeit informieren uns die Krankenkassen, die ggf. Vereinbarungen mit Herstellern abschließen werden. Sobald uns hierzu Informationen vorliegen, teilen wir sie Ihnen selbstverständlich mit.
Ist eine Hepatitis-A- oder -B-Reiseimpfung für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende oder ehrenamtlich Tätige verordnungsfähig?	Ja! Ihre Patientinnen und Patienten haben bei Reisen in Regionen mit hoher Hepatitis-A-Prävalenz Anspruch auf eine Hepatitis-A-Reiseschutzimpfung sowie nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auch auf eine Hepatitis-B-Reiseschutzimpfung. Vorausgesetzt, es besteht ein erhöhtes Gesundheitsrisiko, das durch einen beruflich oder durch eine Ausbildung⁶ bedingten Auslandsaufenthalt indiziert ist.
Ist der Kombinationsimpfstoff Hepatitis A/B für Kinder verordnungsfähig?	Der Kombinationsimpfstoff ist nur dann eine GKV-Leistung, wenn gleichzeitig mindestens eine Indikation für eine Hepatitis-A-Impfung und eine Hepatitis-B-Impfung vorliegt (vgl. SI-RL). Der Impfstoff wird auf den Namen der Patientin bzw. des Patienten (eRezept) verordnet – sowohl für Kinder als auch für Erwachsene. Liegt nur entweder eine Indikation für eine Hepatitis-A- oder Hepatitis-B-Impfung vor, so ist der Kombinationsimpfstoff auf ein Privatrezept zu verordnen.
Ist der Hepatitis-B-Impfstoff für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre verordnungsfähig?	Zur Grundimmunisierung müssen Sie den Kinderimpfstoff über Ihren SSB beziehen und den Erwachsenenimpfstoff (ab dem 16. Lebensjahr) auf den Namen Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten (eRezept) verordnen. Die Auffrischimpfung ist als Indikationsimpfung (vgl. SI-RL) auf eRezept möglich.
Wie verordne ich den HPV-Impfstoff ?	HPV-Impfstoffe sind ausschließlich im Sprechstundenbedarf zu beziehen, auch wenn nur eine einzige Impfdosis benötigt wird.

⁶ Ob sich eine Auszubildende oder ein Auszubildender auf den Anspruch für eine Reiseschutzimpfung berufen kann, ist davon abhängig, ob die Ausbildungsstätte bestätigt, dass der Auslandsaufenthalt durch die Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Ihre Patientin bzw. Ihr Patient muss Ihnen eine solche Bestätigung vorlegen.

Impfstoffe/Impfungen (alphabetisch sortiert)

Frage	Antwort
Muss ich meine Angestellten gegen Masern impfen?	Ja! Für nach dem 31. Dezember 1970 geborene Personen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt eine Impfpflicht gegen Masern ⁷ .
Ist die Impfung gegen Meningokokken-B zulasten der GKV verordnungsfähig?	Alle Säuglinge ab dem Alter von 2 Monaten können gegen Meningokokken der Serogruppe B (MenB) mit dem Impfstoff 4CMenB (Bexsero®) geimpft werden. Es sollen 3 Impfstoffdosen nach dem 2+1-Schema im Alter von 2, 4 und 12 Monaten gegeben werden. Nachholimpfungen gegen MenB werden bei Kleinkindern bis zum 5. Geburtstag empfohlen. Im Rahmen einer Indikationsimpfung kann auch der Impfstoff Trumenba® (ab 10 Jahren zugelassen) verordnet werden.
Wie verordne ich den Meningokokken -Impfstoff?	Die Impfstoffe gegen Meningokokken B und C werden über Ihren SSB bezogen. Die anderen Meningokokken-Impfstoffe verordnen Sie bitte auf den Namen Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten.
Wann verordne ich den Konjugat- (PCV13 bzw. PCV15 oder PCV20) und wann den Polysaccharid-Impfstoff (PPSV23) gegen eine Pneumokokken -Infektion?	Grundimmunisierung: Zur Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2 und 4 sowie im Alter von 11 Monaten wird mit dem PCV13- oder PCV15-Impfstoff geimpft. Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Dosen. Nachholimpfungen sind nur bis zum Alter von 24 Monaten zulässig.

⁷ Vgl. Verordnung Aktuell „Masern-Impfung richtig verordnen!“

Impfstoffe/Impfungen (alphabetisch sortiert)

Frage	Antwort
Wann verordne ich den Konjugat- (PCV13 bzw. PCV15 oder PCV20) und wann den Polysaccharid-Impfstoff (PPSV23) gegen eine Pneumokokken- Infektion?	Standardimpfung: Erwachsene Personen ab 60 Jahren erhalten eine Standardimpfung mit PCV20. Personen, die bereits mit dem 23-valenten Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) geimpft wurden, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor. Berufliche Indikation: Impfung mit PCV20. Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor. Indikationsimpfung: Kinder ab dem Alter von 2 Jahren, Jugendliche: sequenzielle Impfung mit PCV13 oder PCV15, gefolgt von PPSV23 nach 6 bis 12 Monaten. Aufgrund der begrenzten Dauer des Impfschutzes soll die Impfung mit PPSV23 in allen 3 Risikogruppen (vgl. Anlage 1 SI-RL: Angeborene oder erworbene Immundefekte, sonstige chronische Krankheiten, z. B. COPD oder anatomische und fremdkörperassoziierte Risiken für Pneumokokken-Meningitis) mit einem Mindestabstand von 6 Jahren wiederholt werden. Personen ≥ 18 Jahre: Impfung mit PCV20 Personen ≥ 18 Jahre, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13/PCV15 + PPSV23) oder alleinige PPSV23-Impfung erhalten haben, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PCV13- oder PCV15- oder PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen. Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

Impfstoffe/Impfungen (alphabetisch sortiert)

Frage	Antwort
Wann verordne ich den Konjugat- (PCV13 bzw. PCV15 oder PCV20) und wann den Polysaccharid-Impfstoff (PPSV23) gegen eine Pneumokokken- Infektion?	Weitere Hinweise: → Impfung möglichst vor Splenektomie → Impfung möglichst vor Beginn einer immunsuppressiven Therapie → Impfung möglichst vor Cochlea-Implantation
Darf ich meinen Patientinnen und Patienten eine Reiseschutzimpfung gegen Polio verabreichen?	Ja! Dies betrifft Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko durch Wild-Poliovirusstämme (WPV) oder durch einen mutierten Impfvirusstamm (circulating vaccinederived poliovirus [cVDPV]). Verabreicht wird eine Reiseschutzimpfung zur Vorbeugung der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland. Personen ohne Nachweis einer Grundimmunisierung sollten vor Reisebeginn wenigstens 2 IPV-Impfstoffdosen in 4-wöchigem Abstand erhalten. Ausstehende oder nicht dokumentierte Impfungen der Grundimmunisierung sollen mit IPV nachgeholt werden. Wenn bei abgeschlossener Grundimmunisierung die letzte Impfung > 10 Jahre zurückliegt, sollte eine einmalige Auffrischimpfung erfolgen. Bitte beachten Sie dabei unbedingt die aktuelle epidemiologische Situation. Für bestimmte Länder hat die WHO verschärfte temporäre Empfehlungen ausgesprochen, es können kürzere Impfabstände gelten.⁸

⁸ Informationen des Auswärtigen Amts: www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise

Impfstoffe/Impfungen (alphabetisch sortiert)

Frage	Antwort
Kann die RSV-Impfung an einem Termin mit der Influenza- und/oder COVID-19-Impfung gegeben werden?	Die zugelassenen proteinbasierten RSV-Impfstoffe können gleichzeitig mit der saisonalen Influenza-Impfung gegeben werden. Für den mRNA-RSV-Impfstoff liegen hierzu keine Daten vor. Zur Ko-Administration von RSV-Impfstoffen mit weiteren Impfstoffen (z. B. COVID-19-Impfstoffen) liegen derzeit noch keine Studienergebnisse vor. Daher sollte zunächst zu weiteren Impfungen ein 14-tägiger Abstand eingehalten werden. Sollte dies ärztlich begründet nicht umsetzbar sein, kann eine gleichzeitige Gabe in Betracht gezogen werden. Bisher gibt es hinsichtlich der zeitgleichen Gabe von Totimpfstoffen keine Sicherheitsbedenken. Der RSV-Impfstoff wird über Ihren Sprechstundenbedarf bezogen.
Darf ich im Verletzungsfall gegen Tetanus impfen?	Ja! Nach der aktuellen STIKO-Empfehlung soll im Verletzungsfall (= postexpositionell) nicht mehr nur gegen Tetanus geimpft werden, sondern mit einem Kombi-Impfstoff gegen Tetanus, Diphtherie und Pertussis (Tdap). In diesem Impfstoff sind somit zwei Komponenten für eine prophylaktische Impfung (Diphtherie/ Pertussis) und eine Komponente für die postex-positionelle Impfung (Tetanus) enthalten. Prophylaktische Impfungen sind im Ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht abrechenbar, postexpositionelle Impfungen sind mit der Notfallpauschale (GOP 01210) abgegolten. Der Impfstoff wird über Ihren Sprechstundenbedarf bezogen. Handelt es sich um einen Schulwegs- oder Berufsunfall, übernimmt der Unfallversicherungsträger die Tdap-Impfung. Der Impfstoff muss in der Praxis vorrätig gehalten werden (keine Verordnung!). Die Leistung und den Impfstoff rechnen Sie bitte direkt mit dem Unfallversicherungsträger ab.

Impfstoffe/Impfungen (alphabetisch sortiert)

Frage	Antwort
Darf ich gegen Tollwut impfen?	Die postexpositionelle Tollwutimmunprophylaxe mit Tollwut-Immunglobulin bzw. Tollwut-Impfstoff ist eine Leistung der GKV. Es handelt sich hierbei um eine Therapie, nicht um eine Impfung nach Schutzimpfungs-Richtlinie. Deshalb erfolgt keine Kennzeichnung der „8“. Der Impfstoff und das Immunglobulin werden auf den Namen Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten verordnet.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr